

TE Vwgh Beschluss 2024/3/12 Ra 2022/12/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

StGB §19

VStG §16

VStG §19

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StGB § 19 heute
 2. StGB § 19 gültig ab 18.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 3. StGB § 19 gültig von 01.01.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 4. StGB § 19 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 5. StGB § 19 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 6. StGB § 19 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. VStG § 16 heute
2. VStG § 16 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. I. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin MMag.a Havas, über die Revision des Y A, vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. September 2021, LVwG-413796/14/Py/FK, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Oberösterreich), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. römisch eins. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin MMag.a Havas, über die Revision des Y A, vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. September 2021, LVwG-413796/14/Py/FK, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Oberösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. August 2020 wurde der Revisionswerber der Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 iVm. § 52 Abs. 1 Z 5 Glücksspielgesetz (GSpG) schuldig erkannt, weil er bei einer von der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde durchgeführten Kontrolle am 24. Juli 2020 um 13.30 Uhr in einem näher bezeichneten Lokal als einzig anwesender Angestellter des Inhabers, der Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten habe, den Organen der öffentlichen Aufsicht keine umfassenden Überprüfungen und Testspiele ermöglicht, ihnen keinen Einblick in die geführten Unterlagen, die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und die aufzulegenden Spielbeschreibungen gewährt sowie ihnen durch Versperren bzw. Nicht-Öffnen der Zugangstüre das Betretungsrecht verweigert habe. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- (samt Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden) verhängt und er wurde zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG verpflichtet. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. August 2020 wurde der Revisionswerber der Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 50, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer 5, Glücksspielgesetz (GSpG) schuldig erkannt, weil er bei einer von der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde durchgeführten Kontrolle am 24. Juli 2020 um 13.30 Uhr in einem näher bezeichneten Lokal als einzig anwesender Angestellter des Inhabers, der Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten habe, den Organen der öffentlichen Aufsicht keine umfassenden Überprüfungen und Testspiele ermöglicht, ihnen keinen Einblick in die geführten Unterlagen, die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und die aufzulegenden Spielbeschreibungen gewährt sowie ihnen durch Versperren bzw. Nicht-Öffnen der Zugangstüre das Betretungsrecht verweigert habe. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe

von € 1.000,-- (samt Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden) verhängt und er wurde zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß Paragraph 64, VStG verpflichtet.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab, mit der Maßgabe, dass die übertretenen Rechtsvorschriften im Spruch um die Wendung „BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 104/2019“ ergänzt würden. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Revisionswerber weiters zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und sprach aus, dass eine Revision unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab, mit der Maßgabe, dass die übertretenen Rechtsvorschriften im Spruch um die Wendung „BGBl. Nr. 620 aus 1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019“ ergänzt würden. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Revisionswerber weiters zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und sprach aus, dass eine Revision unzulässig sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 29. November 2021, E 4028/2021-5, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

4

In der Folge wurde die gegenständliche außerordentliche Revision eingebracht.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst vor, es liege ein Verstoß gegen näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, da zwischen der verhängten Geldstrafe (€ 1.000,--) und der Ersatzfreiheitsstrafe (24 Stunden) ein „unverhältnismäßiger Unterschied“ (nämlich 4,54 % bzw. 7,14 % der jeweiligen Höchststrafe) bestehe. Da im angefochtenen Erkenntnis keine Begründung dafür erfolgt sei, belaste dies den Strafausspruch mit Rechtswidrigkeit.

9

Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Eine analoge

Anwendung des § 19 StGB ist ausgeschlossen (vgl. VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN). Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Eine analoge Anwendung des Paragraph 19, StGB ist ausgeschlossen vergleiche , VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN).

10

Mit dem angefochtenen Erkenntnis verhängte das Verwaltungsgericht ausgehend von einem Strafraumen von bis zu € 22.000,-- eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- und - ausgehend von einer gemäß § 12 Abs. 1 VStG grundsätzlich möglichen Höchstdauer von zwei Wochen - eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von vierundzwanzig Stunden. Damit wurde im Revisionsfall die Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafe mit 4,55 % und in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe mit 7,14 % ausgeschöpft. Dass sich daraus ein auffallendes Missverhältnis zwischen der verhängten Geldstrafe und der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe ergäbe, ist im Revisionsfall nicht ersichtlich (vgl. erneut VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077). Mit dem angefochtenen Erkenntnis verhängte das Verwaltungsgericht ausgehend von einem Strafraumen von bis zu € 22.000,-- eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- und - ausgehend von einer gemäß Paragraph 12, Absatz eins, VStG grundsätzlich möglichen Höchstdauer von zwei Wochen - eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von vierundzwanzig Stunden. Damit wurde im Revisionsfall die Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafe mit 4,55 % und in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe mit 7,14 % ausgeschöpft. Dass sich daraus ein auffallendes Missverhältnis zwischen der verhängten Geldstrafe und der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe ergäbe, ist im Revisionsfall nicht ersichtlich vergleiche , erneut VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077).

11

Die Revision macht weiters eine antizipierende Beweiswürdigung bzw. einen Verstoß gegen den in § 48 VwGVG normierten Unmittelbarkeitsgrundsatz geltend, da das Gericht in der Verhandlung den Akteninhalt nicht verlesen habe und daher bei Fällung des Erkenntnisses nur auf die Zeugenaussagen hätte Rücksicht nehmen dürfen, wobei die beiden Zeugen (Mitarbeiter der Finanzpolizei) nicht die konkrete Tatanlastung wiedergegeben hätten, sondern insbesondere auf die Angaben „im Aktenvermerk“ verwiesen hätten. Das Verwaltungsgericht stütze sich in seiner Beweiswürdigung daher zu Unrecht auf den Akt der belangten Behörde bzw. die Erhebungen der Finanzpolizei. Die Revision macht weiters eine antizipierende Beweiswürdigung bzw. einen Verstoß gegen den in Paragraph 48, VwGVG normierten Unmittelbarkeitsgrundsatz geltend, da das Gericht in der Verhandlung den Akteninhalt nicht verlesen habe und daher bei Fällung des Erkenntnisses nur auf die Zeugenaussagen hätte Rücksicht nehmen dürfen, wobei die beiden Zeugen (Mitarbeiter der Finanzpolizei) nicht die konkrete Tatanlastung wiedergegeben hätten, sondern insbesondere auf die Angaben „im Aktenvermerk“ verwiesen hätten. Das Verwaltungsgericht stütze sich in seiner Beweiswürdigung daher zu Unrecht auf den Akt der belangten Behörde bzw. die Erhebungen der Finanzpolizei.

12

Gemäß § 48 Abs. 1 VwGVG ist dann, wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder als es sich um Beweiserhebungen handelt, deren Erörterung infolge des Verzichts auf eine fortgesetzte Verhandlung gemäß § 44 Abs. 5 leg. cit. entfallen ist. Abs. 2 leg. cit. besagt, dass eine Verlesung von Aktenstücken unterbleiben kann, wenn diese Aktenstücke von der Partei, die die Verlesung verlangt, selbst stammen oder wenn es sich um Aktenstücke handelt, die der die Verlesung begehrenden Partei nachweislich zugestellt wurden. Gemäß Paragraph 48, Absatz eins, VwGVG ist dann, wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder als es sich um Beweiserhebungen handelt, deren Erörterung infolge des Verzichts auf eine fortgesetzte Verhandlung gemäß Paragraph 44, Absatz 5, leg. cit. entfallen ist. Absatz 2, leg. cit. besagt, dass eine Verlesung von Aktenstücken unterbleiben kann, wenn diese Aktenstücke von der Partei, die die Verlesung verlangt, selbst stammen oder wenn es sich um Aktenstücke handelt, die der die Verlesung begehrenden Partei nachweislich zugestellt wurden.

13

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Anzeige vom 3. August 2020, als deren Beilage ua. der Aktenvermerk vom 28. Juli 2020 angeführt ist, mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. August 2020 von der belangten Behörde an den Revisionswerber übermittelt und laut Übernahmebestätigung am 7. August 2020 an seiner Adresse übernommen wurde. Dass dieser den Aktenvermerk vom 28. Juli 2020 nicht erhalten hätte, wird in der Revision nicht vorgebracht. Inwieweit das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz

verstoßen hätte (vgl. § 48 Abs. 2 letzter Halbsatz VwGVG), ist daher schon deshalb nicht ersichtlich. Auch inwieweit es im gegenständlichen Fall auf § 46 Abs. 3 VwGVG ankäme, auf den die Revision im Zulässigkeitsvorbringen Bezug nimmt, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Anzeige vom 3. August 2020, als deren Beilage ua. der Aktenvermerk vom 28. Juli 2020 angeführt ist, mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. August 2020 von der belangten Behörde an den Revisionswerber übermittelt und laut Übernahmebestätigung am 7. August 2020 an seiner Adresse übernommen wurde. Dass dieser den Aktenvermerk vom 28. Juli 2020 nicht erhalten hätte, wird in der Revision nicht vorgebracht. Inwieweit das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen hätte vergleiche , Paragraph 48, Absatz 2, letzter Halbsatz VwGVG), ist daher schon deshalb nicht ersichtlich. Auch inwieweit es im gegenständlichen Fall auf Paragraph 46, Absatz 3, VwGVG ankäme, auf den die Revision im Zulässigkeitsvorbringen Bezug nimmt, ist nicht nachvollziehbar.

14

Ebenso wenig legt die Revision dar, inwieweit das Verwaltungsgericht eine antizipierende Beweiswürdigung (vgl. dazu etwa VwGH 20.10.2015, Ra 2014/09/0028, mwN) - durch die Ablehnung von Beweisanträgen - vorgenommen hätte. Ebenso wenig legt die Revision dar, inwieweit das Verwaltungsgericht eine antizipierende Beweiswürdigung vergleiche , dazu etwa VwGH 20.10.2015, Ra 2014/09/0028, mwN) - durch die Ablehnung von Beweisanträgen - vorgenommen hätte.

15

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 12. März 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022120017.L00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at